



HESSISCHER LANDTAG

14. 10. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 12.09.2022

Einführung eines „verpflichtenden Gesellschaftsjahres“

und

Antwort

Chef der Staatskanzlei

Vorbemerkung Fragesteller:

Der Hessische Ministerpräsident hat sich für ein verpflichtendes Gesellschaftsjahr als „Service-Jahr für die Gesellschaft als Ganzes“ ausgesprochen. Ein Gesellschaftsjahr könne in vielen Bereichen dazu beitragen, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken und die Demokratie widerstandsfähiger zu machen. Dagegen halten Kritiker eine allgemeine Dienstpflicht für verfassungswidrig.

Vorbemerkung Chef der Staatskanzlei:

Herr Ministerpräsident hat sich in seiner Funktion als Vorsitzender der CDU Hessen für ein verpflichtendes Gesellschaftsjahr in Deutschland als „Service-Jahr für die Gesellschaft als Ganzes“ ausgesprochen.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Plant die Landesregierung – ggf. in Kooperation mit anderen Ländern – eine eigene Initiative zur Umsetzung eines „verpflichtenden Gesellschaftsjahres“?

Die Landesregierung beabsichtigt derzeit keine Initiative zur Umsetzung eines „verpflichtenden Gesellschaftsjahres“. Die Einführung eines verpflichtenden Gesellschaftsjahres wäre zudem nach geltender Rechtslage nicht von der Gesetzgebungszuständigkeit der Länder umfasst.

Frage 2. In welchen Bereichen soll nach den Vorstellungen der Landesregierung das verpflichtende Gesellschaftsjahr abgeleistet werden können?

Frage 3. Hat die Landesregierung mit den Trägern der unter 2. genannten Institutionen Kontakt bezüglich der organisatorischen Umsetzung eines verpflichtenden Gesellschaftsjahres aufgenommen?

Frage 4. Wer soll nach den Vorstellungen der Landesregierung zu einem verpflichtenden Gesellschaftsjahr herangezogen werden bzw. wer soll davon ausgenommen werden (z. B. Schwerbehinderte mit bestimmten Merkmalen)?

Frage 5. Sollen nach den Vorstellungen der Landesregierung zu einem verpflichtenden Gesellschaftsjahr auch Personen herangezogen werden, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, aber ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland haben (z. B. anerkannte Asylbewerber)?

Frage 6. Soll es nach den Vorstellungen der Landesregierung Ausnahmen von der Heranziehung zu einem verpflichtenden Gesellschaftsjahr für Personen geben, die über einen längeren Zeitraum ehrenamtlich tätig sind (z. B. im THW oder einer freiwilligen Feuerwehr)?

Frage 7. Hat die Landesregierung geprüft, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen die Heranziehung zu einem verpflichtenden Gesellschaftsjahr verfassungskonform ist?

Frage 8. Falls 7. zutreffend: sieht die Landesregierung die Notwendigkeit einer Grundgesetzänderung, um ein verpflichtendes Gesellschaftsjahr rechtssicher einführen zu können?

Frage 9. Für welchen Zeitpunkt strebt die Landesregierung die Einführung eines verpflichtenden Gesellschaftsjahres an?

Aufgrund ihres Sachzusammenhangs werden die Fragen 2 bis 9 gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 sowie die Vorbemerkung verwiesen.

Wiesbaden, 5. Oktober 2022

Axel Wintermeyer